

Wie steht es also um das Verhältnis zwischen Grundgesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention und wie steht es um das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte?

Stehen beide Rechtsprechungsorgane lose nebeneinander oder beeinflussen sie sich doch gegenseitig?

Ist nicht auch im Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte jedenfalls neuerdings eine durchaus begrüßenswerte Entwicklung festzustellen nach der sich beide Gerichtshöfe aufeinander zu bewegen?

Hierfür bedarf es zunächst einer Analyse des verfassungsrechtlichen Normbestandes zum Verhältnis Grundgesetz – Europäische Menschenrechtskonvention. Zuvor jedoch soll ein kurzer rechtsvergleichender Überblick darüber gegeben werden, welche Stellung die Europäische Menschenrechtskonvention in den nationalen Rechtsordnungen anderer EMRK-Vertragsparteien einnimmt weil dies ein Schlaglicht auf die Frage wirft wie andere Konventionsstaaten mit den vorliegend aufgeworfenen Fragen umgehen.

IV. Exkurs: Zur Stellung der Europäischen Menschenrechtskonvention in anderen Konventionsstaaten

Schon früh hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass sich mangels einer entsprechenden ausdrücklichen Regelung in der Europäischen Menschenrechtskonvention keine *völkerrechtliche* Verpflichtung ergebe, die in ihr gewährleisteten Menschenrechte in nationales Recht zu inkorporieren⁴⁷.

Dessen ungeachtet haben aber inzwischen alle 47 Mitgliedstaaten des Europarats der Europäischen Menschenrechtskonvention mittlerweile innerstaatliche Geltung verschafft⁴⁸. Fragen der Stellung und Wirkungsweise der Europäischen Menschenrechtskonvention in den Konventionsstaaten sind indes nicht einheitlich sondern höchst unterschiedlich und zugleich in Abhängigkeit von den Vorgaben des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts geregelt. Insgesamt lassen sich

⁴⁷ Ständige Rechtsprechung seit EGMR *Schwedischer Lokomotivführerverband* 5614/72 EGMR-E 1 Nr. 21, Rn. 50.

⁴⁸ *Jochen Abr. Frowein/ Wolfgang Peukert*, EMRK-Kommentar, 3. Aufl. 2009, Art. 1 Rn. 2.

dabei jedoch vier Kategorien unterscheiden, die jeweils im Folgenden anhand einzelner ausgewählter Beispiele dargestellt werden sollen:⁴⁹

Teilweise besitzt die Europäische Menschenrechtskonvention Überverfassungsrang, so etwa in den Niederlanden, und geht damit sogar der niederländischen Verfassung vor. Demgegenüber hat die Konvention in Österreich Verfassungsrang, was bedeutet, dass eine Verletzung der Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention unmittelbar vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof gerügt werden kann.⁵⁰

Einen Rang zwischen Verfassung und einfachem Recht nimmt die Europäische Menschenrechtskonvention demgegenüber beispielsweise etwa in der Schweiz, Portugal, Spanien und Belgien ein. Andere Vertragsparteien wiederum haben der Konvention – wie im Grundsatz ja auch die Bundesrepublik Deutschland – lediglich den Rang einfachen Gesetzesrechts eingeräumt; dies trifft zum Beispiel auf Italien, Dänemark Norwegen und Schweden zu wobei teilweise der Europäischen Menschenrechtskonvention erst recht spät eine innerstaatliche Anwendbarkeit verschafft worden war.⁵¹

Eine hervorzuhebende Besonderheit gilt in Großbritannien, wo das Verhältnis von nationalem Recht und Europäischer Menschenrechtskonvention im Human Rights Act 1998 geregelt ist.⁵² Dieser inkorporiert die in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte in die britische Rechtsordnung und ermöglicht erst dadurch eine Berufung auf sie vor britischen Gerichten. Diese sind seitdem dazu verpflichtet Gesetze – soweit wie möglich – in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen.⁵³ Zugleich müssen sie aufgrund der entsprechenden Anweisung im Human Rights Act bei der Entscheidungsfindung die Rechtsprechung des Europäischen

⁴⁹ Siehe zum Folgenden auch bereits die Beiträge in *Robert Blackburn/Jörg Polakiewicz* (Hrsg.), *Fundamental Rights in Europe*, 2001.

⁵⁰ Vgl. etwa Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 9. März, EuGRZ 2011, 291.

⁵¹ Vgl. für Dänemark *Rainer Hofmann*, Das dänische Gesetz vom 29. April 1992 zur innerstaatlichen Anwendbarkeit der EMRK, EuGRZ 1992, 253.

⁵² Text abgedruckt in *Lammy Betten* (Hrsg.), *The Human rights Act 1998. What it Means – The Incorporation of the European Convention of Human Rights into the Legal Order of the United Kingdom*, 1999, S. 205. Instruktion zum Human Rights Act *David Hoffmann/John Rowe*, *Human Rights in the UK. An Introduction to the Human Rights Act 1998*, 3. Aufl. 2009.

⁵³ Section 3(1) Human Rights Act 1998: „So far as it is possible (...), primary legislation and subordinate legislation must be read and given effect in a way which is compatible with the Convention rights“.

Gerichtshofes für Menschenrechte berücksichtigen.⁵⁴ Höhere britische Gerichte können mit einer sogenannten „Declaration of Incompatibility“ die Nichtvereinbarkeit eines Gesetzes mit der Europäischen Menschenrechtskonvention feststellen, wenn eine konventionskonforme Auslegung nicht in Betracht kommt. Folge einer solchen Feststellung ist jedoch nicht die Unwirksamkeit der betroffenen Norm; diese bleibt vielmehr solange wirksam, bis der britische Gesetzgeber sie ändert oder aufhebt.⁵⁵ Eine „Declaration of Incompatibility“ ist jedoch zumindest dazu geeignet, eine politische Diskussion in Gang zu setzen. Schließlich hat sich das britische Parlament durch den Human Rights Act 1998 selbst zur Prüfung der Vereinbarkeit von Gesetzesvorlagen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet.⁵⁶

Insgesamt zeigt sich damit, dass alle Konventionsstaaten ungeachtet ihrer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Traditionen und ungeachtet divergierender Regelungsmethoden gleichermaßen bemüht sind generell Spannungen zwischen der Konvention und dem jeweiligen innerstaatlichen (Verfassungs-)Recht und speziell Spannungen zwischen der Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einerseits und derjenigen der nationalen (Verfassungs-)Gerichte andererseits möglichst zu vermeiden.

V. Verhältnis Grundgesetz – Europäische Menschenrechtskonvention

Dem Grundgesetz als nationalem Verfassungsrecht, gerade aber auch dessen Grundrechtsteil, wohnt der vielzitierte Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit inne⁵⁷ – ein Grundsatz, der sich für Völkergewohnheitsrecht aus Artikel 25 GG,⁵⁸ für völkerrechtliche Verträge wie der Europäischen Menschenrechtskonvention aus Artikel 9 Abs. 2 GG,

⁵⁴ Section 2 Human Rights Act 1998.

⁵⁵ Section 4 Human Rights Act 1998.

⁵⁶ Section 19 Human Rights Act 1998.

⁵⁷ Siehe dazu beispielsweise *Mehrdad Pedanjeh*, Völkerrechtsfreundlichkeit als Verfassungsprinzip – Ein Beitrag des Grundgesetzes zur Einheit von Völkerrecht und nationalem Recht, JÖR N.F. 2009, 465.

⁵⁸ Soweit Rechte aus der EMRK auch völkergewohnheitsrechtlich gelten, wird ihnen über Art. 25 GG ein Rang zwischen Grundgesetz und einfachem Gesetzesrecht verschafft, vgl. *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Kohärenz der Anwendung europäischer und nationaler Grundrechte, EuGRZ 2002, 473 (475).